

Regierungsratsbeschluss

vom 28. April 2026

Nr. 2026/783

Bärschwil: Unterschutzstellung der sogenannten «Roten Brücke», GB Bärschwil Nrn. 1482 und 90075, Flurname «Hinger Burgholle»

1. Erwägungen

Die sogenannte «Rote Brücke» liegt im Tal des Stritterenbachs, einem Seitental des Birstals, zwischen Bärschwil (SO) und Bärschwil Station (BL), einem Ortsteil von Laufen. Sie befindet sich zu ca. 3/5 auf Solothurner, zu ca. 2/5 auf Baselbieter Boden.

In Bärschwil wurde ab 1875 Gips im Tagebau gewonnen, später auch im Untertagebau. Während in den Stollen des Untertagebaus von Anfang an eine Transportbahn mit Schienen vorhanden war, erfolgte der Weitertransport des abgebauten Materials zur Gipsmühle in Bärschwil Station zunächst mit Pferdefuhrwerken. Um das Umladen zu vermeiden und die Transporte kostengünstiger abwickeln zu können, entstand um 1890 die Idee, die Grubenbahn direkt bis nach Bärschwil Station zu verlängern. Dafür wurden Schienen im und teilweise parallel zum Strassentrassee verlegt. Etwa auf halber Wegstrecke, beim Zusammenfluss von Modlen- und Stritterenbach, wurde der Stritterenbach mit einer Brückenkonstruktion überquert. Dabei handelt es sich um die sogenannte «Rote Brücke», die ihren Namen aufgrund eines roten Rostschutzanstrichs (Bleimennige) auf den Metallteilen erhielt. Die exakte Bauzeit der Brücke lässt sich nicht bestimmen, die Bahn ging 1894 in Betrieb.

Betrieben wurde die Gipsbahn bis 1952. Dann erfolgte der Transport bis zur Einstellung des Gipsabbaus 1957 mit Lastwagen wieder über die Strasse. Die Schienen und weitere Anlagen an der Station Bärschwil der Jurabahnlinie wurden anschliessend fast vollständig beseitigt. In den Jahren 1997 und 1998 wurden das Trassee und die Brücke durch den Zivilschutz instand gestellt und begehbar gemacht. Seither ist der Verlauf des Trassees wieder gut nachvollziehbar, so dass heute der Geologische Wanderweg Bärschwil teilweise auf ihm verlaufen kann, an dem auch die «Rote Brücke» einen Haltepunkt hat.

Die Gemeinde Bärschwil (SO) hat das Trassee der ehemaligen Gipsbahn und die «Rote Brücke» im Jahr 2002 unter kommunalen Denkmalschutz gestellt, soweit sie auf ihrem Boden liegen (Gemeinde Bärschwil, Zonenvorschriften Gesamtplan, vom Gemeinderat beschlossen am 16. Dezember 2002). Die Gemeinde Laufen hatte die Brücke zunächst nicht klassifiziert. Der Stadtrat Laufen hat an seiner Sitzung vom 26. September 2024 beschlossen, die kantonale Unterschutzstellung des Laufener Teils der Brücke bei der Denkmalpflege Baselland zu beantragen, dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 21. Februar 2025 offiziell eingereicht. Die Denkmal- und Heimatschutzkommission Baselland hat am 18. März 2025 beschlossen, die Unterschutzstellung zu beantragen. Das gleiche Verfahren für eine kantonale Unterschutzstellung wurde auch auf Solothurner Seite eingeleitet. Die Denkmalpflegekommission Solothurn hat an ihrer Sitzung vom 5. Mai 2025 einer kantonalen Unterschutzstellung zugestimmt.

Die Brücke wurde in einer möglichst einfachen und preiswerten Bauweise erstellt. Ihr Unterbau besteht aus den beiden Widerlagern und drei Pfeilern, die sämtlich in nicht armiertem Stampfbeton hergestellt und mit einem Zementputz überzogen wurden. Sie sind auffällig stark gebösch, wahrscheinlich, um die geringere Tragkraft des verwendeten Baumaterials auszugleichen. Die vier ca.

6,90 m langen Brückenbalken des Oberbaus bestehen jeweils aus drei Stahlträgern, die durch wenige schmale Querstreben miteinander verbunden sind. Die Gesamtlänge des Bauwerks beträgt ca. 45 m. Das ursprünglich vorhandene Gelände war leicht nach aussen geneigt, wahrscheinlich, um ein grösseres Lichtraumprofil zu erzielen. Aus der einfachen Konstruktionsweise und den kurzen Spannweiten der Brückenbalken lässt sich vermuten, dass die Brücke von lokalen Handwerkern erstellt wurde, die mit Brückenbauten wenig vertraut waren. Anstelle der Schienen liegt heute ein verzinkter Gitterrost als Gehweg, hinzu kommt noch ein einfaches, nicht mehr geneigtes Gelände; diese beiden Elemente wurden bei der Instandstellung 1997/1998 ergänzt.

Als reiner Zweckbau ist die «Rote Brücke» konstruktiv und gestalterisch anspruchslos, was nicht zuletzt auf die geringen Baukosten der Entstehungszeit zurückzuführen ist. Das macht sie zwar typisch für eine Industriebahnbrücke dieser Art, allerdings liegt darin nicht ihr wesentlicher Denkmalwert. Vielmehr ist der Situationswert von Bedeutung: Die Brücke bildet zusammen mit dem Trasse der Gipsbahn eines der wenigen noch erhaltenen Zeugnisse des ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis 1957 in Bärschwil bestehenden Gipsabbaus sowie den einzigen erhaltenen Kunstbau der Bahn. Sie ist damit ein wichtiges Denkmal der regionalen Wirtschaftsgeschichte. Die Baustoffindustrie war lange Zeit prägend für das Laufental und die angrenzenden Gebiete; sie ist es teilweise bis heute. Eine kantonale Unterschutzstellung ist damit gerechtfertigt. Durch die kantonsübergreifende Unterschutzstellung wird die gute Zusammenarbeit der beiden Kantone zusätzlich bekräftigt und gestützt. Für Bärschwil kommt hinzu, dass es sich um eine Art «Wahrzeichen» an der Zufahrt zum Dorf handelt.

2. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Die «Rote Brücke», GB Bärschwil Nrn. 1482 und 90075, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung «Altertümerschutz» eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz der «Roten Brücke». Der Schutz umfasst insbesondere die Pfeiler und Träger in ihrer Materialisierung, das äussere Erscheinungsbild einschliesslich des nachträglich erneuerten Geländers sowie die partiell erhaltenen Schienen an den Brückenköpfen. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit diese für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder der jeweiligen Eigentümerin so zu unterhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).
- 2.3 Das Grundbuchamt Thierstein wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Bärschwil Nrn. 1482 und 90075 anzumerken.

Die Kantone Basel-Landschaft und Solothurn informieren sich gegenseitig stufengerecht über Verfahren im Zusammenhang mit dem Denkmalschutzobjekt und stimmen ihre Verfügungen soweit notwendig miteinander ab.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Jürg Hirschi

Amtsschreiberei Thierstein, Amthaus, Passwangstrasse 29, 4226 Breitenbach (**zur Anmerkung** gemäss Ziffer 2.3. des Dispositivs)

Gemeinde Bärschwil, Gemeindeverwaltung, Steinweg 114, 4252 Bärschwil (**Einschreiben**)

Stadtverwaltung Laufen, Vorstadtplatz 2, 4242 Laufen

Kantonale Denkmalpflege Baselland, Frank Pütz, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal

Laurentius Vögtlin, Branstel 244, 4233 Meltingen (**Einschreiben**)